

Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

(vom 14. März 2023)

Gültig ab 1. Januar 2023

A. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten.

Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Zürich Wohnsitz hatten.

Keine Quellensteuer ist zu erheben, wenn die Kapitalleistung nachweislich (z. B. anhand einer Bestätigung des Steueramtes der Wohngemeinde der Vorsorgeempfängerin bzw. des Vorsorgeempfängers) bereits im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert worden ist.

B. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z. B. Renten und Kapitalleistungen, die von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zürich ausgerichtet werden. Diese Renten und Kapitalleistungen werden infolge Erreichens der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses ausbezahlt.

Dieses Merkblatt ist anwendbar, sofern das letzte versicherte Arbeitsverhältnis mit einem privatrechtlichen Arbeitgeber bestand. Sofern das letzte versicherte Arbeitsverhältnis mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bestand, ist das Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Quellenbesteuerung von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (ZStB Nr. 98.1) anwendbar.

C. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

I. Kapitalleistungen

1. Berechnung aufgrund der Tabelle

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt gemäss nachfolgenden Tabellen (jeweils auf Fr. 1 000.- abzurunden):

1.1. Für alleinstehende Personen

a. für Kapitalleistungen bis Fr. 150 000.-

Siehe Tabelle im Anhang A.

b. für Kapitalleistungen über Fr. 150 000.- bis Fr. 750 000.-

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 10 487.50 auf den ersten Fr. 150 000.- gemäss Tabelle im Anhang A und aus 8,60 % auf dem Fr. 150 000.- übersteigenden Teil der Kapitalleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 700 000.- beträgt Fr. 10 487.50 plus Fr. 47 300.- = Fr. 57 787.50.

Die Fr. 47 300.- ergeben sich als 8,60 % von Fr. 550 000.- (Fr. 700 000.- minus Fr. 150 000.-).

c. für Kapitalleistungen über Fr. 750 000.-

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 10 487.50 auf den ersten Fr. 150 000.- gemäss Tabelle im Anhang A, aus Fr. 51 600.- auf den weiteren Fr. 600 000.- und aus 8,30 % auf dem Fr. 750 000.- übersteigenden Teil der Kapitalleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 2 000 000.- beträgt Fr. 165 837.50 (Fr. 10 487.50 auf den ersten Fr. 150 000.- plus Fr. 51 600.- auf den weiteren Fr. 600 000.- und plus 8,30 % auf dem übersteigenden Anteil von Fr. 1 250 000.-).

1.2. Für verheiratete Personen

a. für Kapitalleistungen bis Fr. 150 000.-

Siehe Tabelle im Anhang B.

b. für Kapitalleistungen über Fr. 150 000.- bis Fr. 900 000.-

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 10 162.50 auf den ersten Fr. 150 000.- gemäss Tabelle im Anhang B und aus 8,60 % auf dem Fr. 150 000.- übersteigenden Teil der Kapitalleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 700 000.- beträgt Fr. 10 162.50 plus Fr. 47 300.- = Fr. 57 462.50.

Die Fr. 47 300.- ergeben sich als 8,60 % von Fr. 550 000.- (Fr. 700 000.- minus Fr. 150 000.-).

c. für Kapitalleistungen über Fr. 900 000.-

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 10 162.50 auf den ersten Fr. 150 000.- gemäss Tabelle im Anhang B, aus Fr. 64 500.- auf den weiteren Fr. 750 000.- und aus 8,30 % auf dem Fr. 900 000.- übersteigenden Teil der Kapitalleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 2 000 000.- beträgt Fr. 165 962.50 (Fr. 10 162.50 auf den ersten Fr. 150 000.- plus Fr. 64 500.- auf den weiteren Fr. 750 000.- und plus 8,30 % auf dem übersteigenden Anteil von Fr. 1 100 000.-).

2. Berechnung aufgrund des Prozentsatzes

Wird die Höhe der Quellensteuer nicht direkt aufgrund der Tabellen im Anhang A und B ermittelt, sondern aufgrund einer Prozentberechnung, beträgt der Quellensteuerabzug auf dem Bruttobetrag der Kapitaleistung:

Bei alleinstehenden Personen:

auf dem Betrag bis		Fr. 25 000.-		6,00 %
auf dem Betrag über	Fr. 25 000.-	bis	Fr. 50 000.-	6,35 %
auf dem Betrag über	Fr. 50 000.-	bis	Fr. 75 000.-	6,60 %
auf dem Betrag über	Fr. 75 000.-	bis	Fr. 100 000.-	7,30 %
auf dem Betrag über	Fr. 100 000.-	bis	Fr. 125 000.-	7,70 %
auf dem Betrag über	Fr. 125 000.-	bis	Fr. 150 000.-	8,00 %
auf dem Betrag über	Fr. 150 000.-	bis	Fr. 750 000.-	8,60 %
auf dem Betrag über			Fr. 750 000.-	8,30 %

Bei verheirateten Personen:

auf dem Betrag bis		Fr. 25 000.-		6,00 %
auf dem Betrag über	Fr. 25 000.-	bis	Fr. 50 000.-	6,20 %
auf dem Betrag über	Fr. 50 000.-	bis	Fr. 75 000.-	6,50 %
auf dem Betrag über	Fr. 75 000.-	bis	Fr. 100 000.-	6,85 %
auf dem Betrag über	Fr. 100 000.-	bis	Fr. 125 000.-	7,20 %
auf dem Betrag über	Fr. 125 000.-	bis	Fr. 150 000.-	7,90 %
auf dem Betrag über	Fr. 150 000.-	bis	Fr. 900 000.-	8,60 %
auf dem Betrag über			Fr. 900 000.-	8,30 %

Die Schuldnerinnen bzw. die Schuldner der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtungen) haben die Quellensteuer auf jeder von ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen (vgl. Buchstabe E.).

Für die praktische Anwendung wird auf die separaten Tabellen in den Anhängen A und B verwiesen.

II. Renten

Die Quellensteuer beträgt total 7 % der Bruttoleistungen. Bei Renten, die im Kalenderjahr den Betrag von Fr. 1 000.- nicht erreichen, ist keine Quellensteuer in Abzug zu bringen.

D. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

I. Allgemeines

1. Kapitalleistungen

Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem die Empfängerin bzw. der Empfänger der Kapitalleistung Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem die Empfängerin bzw. der Empfänger Wohnsitz hat, ein DBA mit der Schweiz, steht die Besteuerungskompetenz in der Regel dem Wohnsitzstaat zu. Der Quellensteuerabzug ist in diesen Fällen nicht definitiv, sondern der steuerpflichtigen Person steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. Buchstabe G und nachfolgende Tabelle im Anhang C).

2. Renten

Renten unterliegen nur dann der Quellensteuer, wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem die Rentenempfängerin bzw. der Rentenempfänger Wohnsitz hat, kein DBA unterhält. Besteht ein DBA (vgl. nachfolgende DBA-Übersicht im Anhang C), ist die Rentenleistung (aus 2. Säule) ungekürzt auszubezahlen [Ausnahmen: Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Chinesisches Taipeh (Taiwan), Dänemark, Hongkong, Island, Israel, Kanada, Katar, Kosovo, Niederlande (ab 1.1.2021), Norwegen, Oman, Pakistan (ab 1.1.2019), Peru, Sambia (ab 1.1.2020), Schweden, Südafrika, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate und Zypern]. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass die Rentenempfängerin bzw. der Rentenempfänger Wohnsitz im betreffenden Staat hat; dies muss anhand einer Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachgeprüft werden.

E. Abrechnung und Ablieferung an das Gemeindesteueramt

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig und sind innert 30 Tagen ab Fälligkeit mit dem Steueramt der Gemeinde, in welcher die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz oder eine Betriebsstätte hat, abzurechnen. Bei Sammelstiftungen ist einzig der Sitzkanton bzw. die Sitzgemeinde der Sammelstiftung zuständig; unmassgeblich ist der Sitz der angeschlossenen Arbeitgebenden. Der Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung ist auch dann zuständig, wenn die Vorsorgeleistung direkt von einer Versicherungsgesellschaft, mit der die Vorsorgeeinrichtung einen (Rück-)Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, ausbezahlt wird. Der Steuerbetrag ist innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu begleichen. Für verspätet abgerechnete und abgelieferte Quellensteuern können Ausgleichs- und Verzugszinsen berechnet werden.

Die Vorsorgeeinrichtung hat dem zuständigen Gemeindesteueramt das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsförmular (Formular FT8) unter Angabe von Namen, Vornamen, (ausländischem) Wohnsitzstaat der steuerpflichtigen Person sowie Datum der Auszahlung und Bruttobetrag der Vorsorgeleistung, Art der Leistung (Rente oder Kapitalleistung), Tarif, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2 % der abgelieferten Quellensteuern bei Renten und von 1 % der abgelieferten Quellensteuern bei Kapitalleistungen, jedoch höchstens Fr. 50.- pro Kapitalleistung.

Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung des (schweizerischen) Wohnsitzsteueramtes der steuerpflichtigen Person zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall einer Vorsorgenehmerin bzw. eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

F. Ausweis über den Steuerabzug

Die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtung) hat der steuerpflichtigen Person unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

G. Rechtsmittel

Weist ein DBA mit der Schweiz das Besteuerungsrecht an einer Kapitaleistung aus Vorsorge dem Wohnsitzstaat zu, so kann die steuerpflichtige Person mit offiziellem Formular und innert 3 Jahren seit Auszahlung der Kapitaleistung beim zuständigen Gemeindesteueramt eine Rückerstattung beantragen. Verweigert das zuständige Gemeindesteueramt die Rückerstattung, kann innert 30 Tagen seit Mitteilung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht verlangt werden. Dieser Antrag ist beim Gemeindesteueramt einzureichen, welches die Akten zur Beurteilung an das kantonale Steueramt Zürich, Division Quellensteuer, weiterleitet.

Sind die steuerpflichtige Person oder die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtung) aus anderen Gründen mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid vom kantonalen Steueramt, Division Quellensteuer, verlangen.

H. Auskünfte

Auskünfte erteilen das kantonale Steueramt Zürich, Division Quellensteuer, Bändliweg 21, 8090 Zürich, Telefon 043 259 37 00, sowie das Steueramt der Gemeinde, in welcher die Vorsorgeeinrichtung Sitz oder Betriebsstätte hat. Befindet sich Sitz oder Betriebsstätte in der Stadt Zürich, ist das Steueramt der Stadt Zürich, Quellensteuer, Werdrasse 75, 8022 Zürich, Telefon 044 412 34 01, zuständig.

Zürich, den 14. März 2023

Kantonales Steueramt Zürich

Die Chefin:

Marina Züger

¹ Massgebend ist das (von der Vorsorgeeinrichtung abzuklärende) Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde.

Anhang A: Alleinstehende Personen
Quellensteuer auf Kapitaleleistungen bis Fr. 150 000.-

Kapital- leistung	Quellen- steuer	Kapital- leistung	Quellen- steuer	Kapital- leistung	Quellen- steuer
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
999	0.00	51 000	3 153.50	102 000	6 716.50
1 000	60.00	52 000	3 219.50	103 000	6 793.50
2 000	120.00	53 000	3 285.50	104 000	6 870.50
3 000	180.00	54 000	3 351.50	105 000	6 947.50
4 000	240.00	55 000	3 417.50	106 000	7 024.50
5 000	300.00	56 000	3 483.50	107 000	7 101.50
6 000	360.00	57 000	3 549.50	108 000	7 178.50
7 000	420.00	58 000	3 615.50	109 000	7 255.50
8 000	480.00	59 000	3 681.50	110 000	7 332.50
9 000	540.00	60 000	3 747.50	111 000	7 409.50
10 000	600.00	61 000	3 813.50	112 000	7 486.50
11 000	660.00	62 000	3 879.50	113 000	7 563.50
12 000	720.00	63 000	3 945.50	114 000	7 640.50
13 000	780.00	64 000	4 011.50	115 000	7 717.50
14 000	840.00	65 000	4 077.50	116 000	7 794.50
15 000	900.00	66 000	4 143.50	117 000	7 871.50
16 000	960.00	67 000	4 209.50	118 000	7 948.50
17 000	1 020.00	68 000	4 275.50	119 000	8 025.50
18 000	1 080.00	69 000	4 341.50	120 000	8 102.50
19 000	1 140.00	70 000	4 407.50	121 000	8 179.50
20 000	1 200.00	71 000	4 473.50	122 000	8 256.50
21 000	1 260.00	72 000	4 539.50	123 000	8 333.50
22 000	1 320.00	73 000	4 605.50	124 000	8 410.50
23 000	1 380.00	74 000	4 671.50	125 000	8 487.50
24 000	1 440.00	75 000	4 737.50	126 000	8 564.50
25 000	1 500.00	76 000	4 803.50	127 000	8 641.50
26 000	1 563.50	77 000	4 869.50	128 000	8 718.50
27 000	1 627.00	78 000	4 935.50	129 000	8 795.50
28 000	1 690.50	79 000	5 001.50	130 000	8 872.50
29 000	1 754.00	80 000	5 067.50	131 000	8 949.50
30 000	1 817.50	81 000	5 133.50	132 000	9 026.50
31 000	1 881.00	82 000	5 199.50	133 000	9 103.50
32 000	1 944.50	83 000	5 265.50	134 000	9 180.50
33 000	2 008.00	84 000	5 331.50	135 000	9 257.50
34 000	2 071.50	85 000	5 397.50	136 000	9 334.50
35 000	2 135.00	86 000	5 463.50	137 000	9 411.50
36 000	2 198.50	87 000	5 529.50	138 000	9 488.50
37 000	2 262.00	88 000	5 595.50	139 000	9 565.50
38 000	2 325.50	89 000	5 661.50	140 000	9 642.50
39 000	2 389.00	90 000	5 727.50	141 000	9 719.50
40 000	2 452.50	91 000	5 793.50	142 000	9 796.50
41 000	2 516.00	92 000	5 859.50	143 000	9 873.50
42 000	2 579.50	93 000	5 925.50	144 000	9 950.50
43 000	2 643.00	94 000	5 991.50	145 000	10 027.50
44 000	2 706.50	95 000	6 057.50	146 000	10 104.50
45 000	2 770.00	96 000	6 123.50	147 000	10 181.50
46 000	2 833.50	97 000	6 189.50	148 000	10 258.50
47 000	2 897.00	98 000	6 255.50	149 000	10 335.50
48 000	2 960.50	99 000	6 321.50	150 000	10 412.50
49 000	3 024.00	100 000	6 387.50		
50 000	3 087.50	101 000	6 453.50		

Anhang B: Verheiratete Personen
Quellensteuer auf Kapitaleleistungen bis Fr. 150 000.-

Kapital- leistung	Quellen- steuer	Kapital- leistung	Quellen- steuer	Kapital- leistung	Quellen- steuer
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
999	0.00	51 000	3 115.00	102 000	6 531.50
1 000	60.00	52 000	3 180.00	103 000	6 603.50
2 000	120.00	53 000	3 245.00	104 000	6 675.50
3 000	180.00	54 000	3 310.00	105 000	6 747.50
4 000	240.00	55 000	3 375.00	106 000	6 819.50
5 000	300.00	56 000	3 440.00	107 000	6 891.50
6 000	360.00	57 000	3 505.00	108 000	6 963.50
7 000	420.00	58 000	3 570.00	109 000	7 035.50
8 000	480.00	59 000	3 635.00	110 000	7 107.50
9 000	540.00	60 000	3 700.00	111 000	7 179.50
10 000	600.00	61 000	3 765.00	112 000	7 251.50
11 000	660.00	62 000	3 830.00	113 000	7 323.50
12 000	720.00	63 000	3 895.00	114 000	7 395.50
13 000	780.00	64 000	3 960.00	115 000	7 467.50
14 000	840.00	65 000	4 025.00	116 000	7 539.50
15 000	900.00	66 000	4 090.00	117 000	7 611.50
16 000	960.00	67 000	4 155.00	118 000	7 683.50
17 000	1 020.00	68 000	4 220.00	119 000	7 755.50
18 000	1 080.00	69 000	4 285.00	120 000	7 827.50
19 000	1 140.00	70 000	4 350.00	121 000	7 899.50
20 000	1 200.00	71 000	4 415.00	122 000	7 971.50
21 000	1 260.00	72 000	4 480.00	123 000	8 043.50
22 000	1 320.00	73 000	4 545.00	124 000	8 115.50
23 000	1 380.00	74 000	4 610.00	125 000	8 187.50
24 000	1 440.00	75 000	4 675.00	126 000	8 266.50
25 000	1 500.00	76 000	4 743.50	127 000	8 345.50
26 000	1 562.00	77 000	4 812.00	128 000	8 424.50
27 000	1 624.00	78 000	4 880.50	129 000	8 503.50
28 000	1 686.00	79 000	4 949.00	130 000	8 582.50
29 000	1 748.00	80 000	5 017.50	131 000	8 661.50
30 000	1 810.00	81 000	5 086.00	132 000	8 740.50
31 000	1 872.00	82 000	5 154.50	133 000	8 819.50
32 000	1 934.00	83 000	5 223.00	134 000	8 898.50
33 000	1 996.00	84 000	5 291.50	135 000	8 977.50
34 000	2 058.00	85 000	5 360.00	136 000	9 056.50
35 000	2 120.00	86 000	5 428.50	137 000	9 135.50
36 000	2 182.00	87 000	5 497.00	138 000	9 214.50
37 000	2 244.00	88 000	5 565.50	139 000	9 293.50
38 000	2 306.00	89 000	5 634.00	140 000	9 372.50
39 000	2 368.00	90 000	5 702.50	141 000	9 451.50
40 000	2 430.00	91 000	5 771.00	142 000	9 530.50
41 000	2 492.00	92 000	5 839.50	143 000	9 609.50
42 000	2 554.00	93 000	5 908.00	144 000	9 688.50
43 000	2 616.00	94 000	5 976.50	145 000	9 767.50
44 000	2 678.00	95 000	6 045.00	146 000	9 846.50
45 000	2 740.00	96 000	6 113.50	147 000	9 925.50
46 000	2 802.00	97 000	6 182.00	148 000	10 004.50
47 000	2 864.00	98 000	6 250.50	149 000	10 083.50
48 000	2 926.00	99 000	6 319.00	150 000	10 162.50
49 000	2 988.00	100 000	6 387.50		
50 000	3 050.00	101 000	6 459.50		

Anhang C: Übersicht Doppelbesteuerungsabkommen betreffend Kapitaleleistungen und Rentenzahlungen

Bitte beachten Sie die Aufteilung zwischen Leistungen der Säule 2 und Leistungen der Säule 3a. Der nachfolgenden Tabelle (Stand 1.1.2023) kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitaleleistungen der steuerpflichtigen Person ein Rückforderungsanspruch zusteht (ja) oder nicht (nein) bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten Quellensteuerabzug vornehmen	Kapitaleleistungen Rückforderungsmöglichkeit	Renten Quellensteuerabzug vornehmen	Kapitaleleistungen Rückforderungsmöglichkeit
Ägypten	nein	ja	ja	nein
Albanien	nein	ja	nein	ja
Algerien	nein	ja	nein	ja
Argentinien ²	nein	ja	nein	nein
Armenien	nein	ja	nein	ja
Aserbajdschan	nein	ja	nein	ja
Australien	ja ³	nein	ja ³	nein
Bahrain	ja ³	ja ³	nein	ja
Bangladesch	nein	ja	nein	ja
Belarus	nein	ja	nein	ja
Belgien (bis 31.12.2017)	nein	ja	nein	ja
Belgien (ab 1.1.2018)	ja ⁷	nein ⁷	nein	ja
Brasilien	ja	nein	ja	nein
Bulgarien	ja ³	ja ³	ja ³	ja ³
Chile	ja (max. 15 %)	nein	ja	nein
China	ja ³	ja ³	nein	ja
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	ja	nein	nein	ja
Dänemark	ja ⁴	nein	ja ⁴	nein
Deutschland	nein	ja	nein	ja
Ecuador	nein	ja	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja	nein	ja
Estland	nein	ja	nein	ja
Finnland	nein	ja	nein	ja
Frankreich	nein	ja ³	nein	ja ³
Georgien	nein	ja	nein	ja
Ghana	nein	ja	nein	ja
Griechenland	nein	ja	nein	ja
Grossbritannien	nein	nein	nein	nein
Hongkong	ja	nein	ja	nein
Indien	nein	ja	nein	ja
Indonesien	nein	ja	ja	nein
Iran	nein	ja	nein	ja
Irland	nein	ja	nein	ja
Island	ja	nein	ja	nein
Israel	ja ³	ja ³	ja ³	ja ³
Italien	nein	ja ³	nein	ja ³
Jamaika	nein	ja	nein	ja
Japan	nein	ja	nein	ja
Kanada	ja (max. 15 %)	nein	ja (max. 15 %)	nein
Kasachstan	nein	ja	nein	ja
Katar	ja	nein	ja	nein
Kirgisistan	nein	ja	nein	ja
Kolumbien	nein	ja	nein	ja
Kosovo	ja ³	ja ³	nein	ja
Kroatien	nein	ja	nein	ja

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten Quellensteuer- abzug vornehmen	Kapitalleistungen Rückforderungs- möglichkeit	Renten Quellensteuer- abzug vornehmen	Kapitalleistungen Rückforderungs- möglichkeit
Kuwait	nein	ja	nein	ja
Lettland	nein	ja	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja	nein	ja
Litauen	nein	ja	nein	ja
Luxemburg	nein	ja	nein	ja
Malaysia	nein	ja	ja	nein
Malta	nein	ja	nein	ja
Marokko	nein	ja	nein	ja
Mazedonien	nein	ja	nein	ja
Mexiko	nein	ja	ja	nein
Moldova	nein	ja	nein	ja
Mongolei	nein	ja	nein	ja
Montenegro	nein	ja	nein	ja
Neuseeland	nein	ja	ja	nein
Niederlande (bis 31.12.2020)	nein ⁵	nein	nein ⁵	nein
Niederlande (ab 1.1.2021)	Ja ⁷ (max. 15 %)	nein ⁷	ja (max. 15 %)	nein
Norwegen	ja (max. 15 %)	ja (soweit 15% über- steigend)	nein	ja
Oman	ja	nein	nein	ja
Österreich	nein	ja	nein	ja
Pakistan (bis 31.12.2018)	nein	nein	ja	nein
Pakistan (ab 1.1.2019)	ja ³	ja ³	ja	nein
Peru	ja ³	ja ³	ja	nein
Philippinen	nein	ja	ja	nein
Polen	nein	ja	nein	ja
Portugal	nein	ja	nein	ja
Rumänien	nein	ja	nein	ja
Russland	nein	ja	nein	ja
Sambia (bis 31.12.2019)	ja ³	nein	ja ³	nein
Sambia (ab 1.1.2020)	ja	nein	nein	ja
Saudi-Arabien	ja	nein	nein	ja
Schweden	ja ⁶	nein	ja ⁶	nein
Serbien	nein	ja	nein	ja
Singapur	nein	ja	ja	nein
Slowakei	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	ja	nein	ja
Spanien	nein	ja	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja	nein	ja
Südafrika	ja	nein	ja	nein
Südkorea	nein	ja	nein	ja
Tadschikistan	nein	ja	nein	ja
Thailand	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	nein	nein	nein	nein
Tschechische Republik	nein	ja	nein	ja
Tunesien	nein	ja	nein	ja
Türkei	nein	ja	nein	ja
Turkmenistan	nein	ja	nein	ja
Ukraine	nein	ja	nein	ja
Ungarn	ja	nein	ja	nein
Uruguay	ja ³	ja ³	ja ³	ja ³
Usbekistan	nein	ja	nein	ja
Venezuela	nein	ja	nein	ja
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja	nein	ja

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten Quellensteuer- abzug vornehmen	Kapitalleistungen Rückforderungs- möglichkeit	Renten Quellensteuer- abzug vornehmen	Kapitalleistungen Rückforderungs- möglichkeit
Vietnam	nein	ja	ja	nein
Zypern	ja ³	ja ³	nein	ja

-
- 1 Bei allen übrigen Ländern, die auf obiger Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht und bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist.
 - 2 Gilt rückwirkend ab 1. Januar 2015.
 - 3 Rückforderungsrecht, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).
 - 4 Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 21. August 2009 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 21. August 2009 von der Schweiz nach Dänemark verlegt haben.
 - 5 Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats nach Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende privatrechtliche Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.
 - 6 Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.
 - 7 Eine Rückerstattung ist möglich, soweit Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nachweislich in der Schweiz nicht von den Steuerbemessungsgrundlagen abgezogen wurden. Eine Rückerstattung kann dem Ansässigkeitsstaat nach Art. 7 Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen mitgeteilt werden.